

## **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen vom 08.06.1998 in der Fassung des III. Nachtrages vom 27.02.2025.**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1184) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.155) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S.444), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 08.06.1998 beschlossen:

### **§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Hagen. Zu den Straßen zählen auch gewidmete Wege, Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Benutzung von Straßen im Sinne des Abs. 1 zu Zwecken der öffentlichen Wochenmärkte. Hierzu gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen an den Straßen im Sinne von § 1 der Erlaubnis durch die Stadt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrWG NW, § 8 Abs. 1 FStrG). Soweit Gehwege betroffen sind, soll der für den Fußgängerverkehr verbleibende Bereich in der Regel mindestens 1,50 m betragen.
- (3) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zu benutzen (§ 14 Abs. 1 StrWG NW, § 7 Abs. 1 FStrG).
- (4) Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.

### **§ 3 - Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich

beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch, § 14 a StrWG NW bzw. § 8 a FStrG).

#### **§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Erker, Balkone, Eingangsstufen, Vordächer, Fensterbänke, Kellerlichtschächte und ähnliche Schächte sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand.

b) Warenauslagen und Fahrradständer ohne Werbung, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden. Diese dürfen nur eine Höhe von maximal 1,50 m haben und höchstens 0,50 m in den Gehweg, gerechnet von der Grundstücks-/Gebäudegrenze, hineinragen.

c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten sowie das Aufstellen von Altären, Fahnenmasten, Tribünen u.ä. für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit sowie des öffentlichen Baurechts dies erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen des StrWG NW und des FStrG in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend.

(4) Bei Sondernutzungen nach Abs. 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 5 - Beschränkt erlaubnisfähige und unzulässige Sondernutzungen**

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen (z.B. Werbereiter, Dreiecktafeln, sogenannte Kundenstopper) und Warenauslagen wird erteilt, soweit diese höchstens 1,00 m, gemessen von der Grundstücks-/Gebäudegrenze, in die öffentliche Straße bzw. in den Gehweg hineinragen. Diese dürfen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und eine Höhe von maximal 1,50 m haben. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für Verkaufseinrichtungen aller Art und Werbeveranstaltungen wird grundsätzlich nur bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen erteilt, und zwar:

1. Verkaufseinrichtungen

a) im Rahmen von größeren Veranstaltungen wie z.B. Schützenfesten, Kirmessen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Sommer- und Straßenfesten, Kunst- und Trödelmärkten ausschließlich dem Veranstalter;

b) deren Erlöse kirchlichen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen;

c) auf Grund von Umbaumaßnahmen an Ladenlokalen (ersatzweiser Verkauf im Nahbereich des Geschäftes für die Dauer der Maßnahme höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront);

d) anlässlich von Geschäftseröffnungen oder -jubiläen (höchstens bis zur Breite der jeweiligen Ladenfront für maximal 1 Woche);

e) zum Zwecke des Betriebes einer Außengastronomie/eines Straßencafés bei Schank- und/oder Speisewirtschaft

f) zum Zwecke des Verkaufes von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu Totengedenktagen.

2. Werbeveranstaltungen, sofern keine Verträge vorbereitet oder abgeschlossen werden.

(3) Ambulanter Straßenhandel ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Das gilt auch für das Aufstellen oder Umherfahren von Verkaufswagen und das Betreiben von Verkaufseinrichtungen aller Art.

## **§ 6 – Wahlsichtwerbung**

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

b) Wahlsichtwerbung darf an Lichtmasten angebracht werden. Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 7 - Sonstige Straßenbenutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen und die Berechnung des Entgeltes richten sich nach Bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (z.B. im Luftraum im Regelfall in einer Höhe ab 4,50 m über dem Straßenkörper, unterirdische Leitungen). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs.1 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).

## **§ 8 - Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Textbeschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, so dass der beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Ist durch die Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu

befürchten, so soll der Antrag Vorschläge darüber enthalten, wie dies vermieden werden kann.

(3) Soweit die werbemäßige Nutzung der Straßen durch Werbenutzungsvertrag auf Dritte übertragen ist, kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bis zum Abschluss eines Werbevertrages zwischen dem Antragsteller und dem Dritten zurückgestellt werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Stadt demjenigen, auf den die werbemäßige Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen übertragen worden ist, die Sondernutzungserlaubnis.

## **§ 9 - Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der Rechte Dritter auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies insbesondere für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) In der Erlaubnis werden Art und Umfang der Sondernutzung festgelegt. Die Sondernutzung darf erst nach Erlaubniserteilung ausgeübt werden.

(3) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so ist dies vom Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Vorschriften insbesondere des Ordnungsbehördenrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

## **§ 10 - Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zoneneinteilung des Gebührentarifs ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr aufgrund einer gesonderten Gebührenbedarfsermittlung im Einzelfall festgesetzt.

(2) Bei unerlaubten Sondernutzungen werden die Gebühren ebenfalls nach dem Gebührentarif dieser Satzung berechnet.

(3) Die Gebühr wird für den Zeitraum vom Entstehen der Gebührenpflicht (§ 12 Abs. 1) bis zur Wiedereinräumung des uneingeschränkten Gemeingebrauches erhoben.

(4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit oder die nach § 4 Abs. 1 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, bleibt

unberührt. In den Fällen des § 13 (Gebührenverzicht) wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

### **§ 11 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu dem in der Erlaubnis oder im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- (3) Soweit nach dem Gebührentarif eine Jahresgebühr erhoben wird, werden Bruchteile eines Jahres nach Monaten berechnet. Die Gebühr beträgt 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat.

### **§ 13 - Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zu politischen Zwecken sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Gebührenfrei sind im Übrigen Sondernutzungen, wenn von einer Körperschaft gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung verfolgt werden. Ein gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes ist vorzulegen.

### **§ 14 - Haftung**

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt den in § 11 genannten Personen. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

### **§ 15 - Beendigung der Sondernutzung**

Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind von den in § 11 genannten Personen innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

### **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung richtet sich nach § 59 StrWG NW bzw. § 23 FStrG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

### **§ 17 - Übergangsbestimmungen**

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die Gebühren nach dem Tarif dieser Satzung nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten die Gebühren des neuen Tarifs.

(2) Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

### **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.